

Hinweis zur Meldepflicht nach § 8 KGSSG

Entsprechend der neuen Standards der Anerkennungsrichtlinie unterliegen die Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission der allgemeinen Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt.

Dies bedeutet, dass bei Eingang Ihres Antrags eine Meldung an die zuständige Meldestelle der Landeskirche bzw. des Landesverbands erfolgt. Hieraus können auch Interventions- und Disziplinarverfahren sowie Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden resultieren.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass es durch eine Meldung dazu kommen kann, dass sich die zuständige Institution mit Ihnen in Verbindung setzen wird. Daraus ergeben sich keine Verpflichtungen Ihrerseits.

Wenn Sie Fragen dazu haben, können Sie sich selbstverständlich bei uns melden.

gez.
Katharina Degen

**Fachstelle für den Umgang
mit Verletzungen der
sexuellen
Selbstbestimmung –
Prävention Intervention
Aufarbeitung (FUVSS-PIA)**

Katharina Degen
Referentin
Tel. +49 211 6398-661
Fax +49 211 6398-322
k.degen
@diakonie-rwl.de